

Satzung

der

Breitensportgemeinschaft Rummelsberg

§1

Name, Sitz, Rechtsform

Der Sportverein des Berufsbildungswerkes Rummelsberg führt den Namen: „Breitensportgemeinschaft Rummelsberg“.

Die Breitensportgemeinschaft (BSG) hat ihren Sitz im Berufsbildungswerk Rummelsberg in Schwarzenbruck, Ortsteil Rummelsberg und ist Mitglied im Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Bayern e. V. und im Bayerischen Landes-Sportverband e. V.

Die Breitensportgemeinschaft ist ein nicht rechtsfähiger Verein.

§2

Aufgaben und Zweck

Die BSG Rummelsberg unterstützt junge Menschen mit Handicap, damit sie sich in vielen Bereichen des Sports betätigen können. Es werden deshalb insbesondere:

- a) sportliche Aktivitäten durchgeführt
- b) Wettkämpfe veranstaltet und besucht
- c) der Inklusionssport gefördert
- d) Übungsleiter/-innen eingesetzt

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die BSG Rummelsberg ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§3

Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge, Eintritt, Austritt

Die BSG besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Mitglieder können werden:

- a) Auszubildende und Teilnehmer der Beruflichen Vorbereitung des Berufsbildungswerkes
- b) Menschen mit und ohne Handicap, die nicht dem Berufsbildungswerk angehören
- c) ehemalige Auszubildende des Berufsbildungswerkes

d) Mitarbeitende des Berufsbildungswerkes, deren Angehörige sowie Förderer der BSG

Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, bei Jugendlichen mit der Unterschrift der Erziehungsberechtigten.

Es werden monatliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe legt die Mitgliederversammlung fest.

Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Kündigung zum Jahresende. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand über den Ausschluss aus der BSG.

§4 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer, von denen jeder einzeln vertretungsberechtigt ist. Der Vorstand besteht aus:

Dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Beauftragten für Sportfragen des Berufsbildungswerkes, den Sportlehrern und Vertretern der Rollstuhlbasketballmannschaften.

Die Mitgliederversammlung wählt den 1. und den 2. Vorsitzenden, den Kassenwart und den Schriftführer für 3 Jahre. Vom Vorstand werden der Beauftragte für Sportfragen des Berufsbildungswerkes, die Sportlehrer und die Vertreter der Rollstuhlbasketballmannschaften für 3 Jahre berufen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand führt die Geschäfte. Es obliegt ihm insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Einberufung der Mitgliederversammlung, die Festsetzung der Tagesordnung und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

§5 Verwaltungsausgaben, Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Mitgliederversammlung

Als satzungsgemäße Versammlungen gelten:

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung
- b) die Mitgliederversammlung nach Bedarf

Anträge an die Mitgliederversammlung und Anträge für außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen 6 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden. Über Dringlichkeitsanträge wird nur dann beraten und bestimmt, wenn die Versammlung dies mit 2/3-Mehrheit beschließt.

Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit Beschlüsse des Vorstandes aufheben.

Beschlüsse und Versammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Erschienenen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Festlegung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr und
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Fördermitglied – eine Stimme.

§7 Auflösung, Aufhebung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Rummelsberger Diakonie e. V. in Rummelsberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§8 Gewinne, Zuwendungen

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§9 Datenschutz

9.1 Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:

- a) Name, Adresse
- b) Nationalität
- c) Geburtsort
- d) Geburtsdatum
- e) Geschlecht
- f) Telefonnummer
- g) E-Mailadresse
- h) Bankverbindung
- i) Zeiten der Vereinszugehörigkeit

- 9.2 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- 9.3 Als Mitglied des BVS und des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:
- a) Name
 - b) Vorname
 - c) Geburtsdatum
 - d) Geschlecht
 - e) Sportartenzugehörigkeit
- Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt, z.B. dem DRS
- 9.4 Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern [Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern] bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- 9.5 Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- 9.6 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 9.7 Jedes Mitglied [Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern] hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

- 9.8 Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- 9.9 Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§10 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt nach Genehmigung des Bayer. Landessportverbandes und durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. Juli 1977 in Kraft.
Letztmalige Änderung: Mitgliederversammlung vom 09. Juli 2019.